



**Fünfte Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für die Modulprüfungen
im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 12. Oktober 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-73.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Fassung des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-31.pdf), zuletzt geändert durch Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-24.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird folgender Halbsatz hinter „13. März 2008 (GVBl. 2008, S. 180)“ hinzugefügt:

„... und gilt ferner für die Erweiterungen gemäß Abs. 5.“

b) Folgender Abs. 5 wird hinzugefügt:

„(5) Lehramt an beruflichen Schulen

1. Das Studium in den Bachelorstudiengängen „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ und „Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Bildungsmanagement“ bzw. „Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Wirtschaftspädagogik I“ oder „Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Wirtschaftspädagogik II“ sowie in den Masterstudiengängen „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“, „Wirtschaftspädagogik“ und „Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für das Lehramt an berufliche Schulen erweitert werden durch:

- a) das Studium eines dritten Faches, wobei eines der Fächer Arbeitslehre, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Sozialkunde gewählt werden kann,
- b) das Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt.

2. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) ist darüber hinaus durch das Studium der Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt und das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 110a Abs. 1 LPO I in folgenden Sprachen möglich:

- Englisch
- Französisch
- Italienisch
- Russisch
- Spanisch.“

2. § 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Das jeweilige Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung oder durch ein Referat oder eine schriftliche Hausarbeit oder ein Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird) oder eine praktische Studienleistung in Form eines Lehrversuchs oder in Form der Erstellung eines Medienprodukts (Erstellung einer Audio-CD und einer DVD von einem Konzertmitschnitt; Bearbeitungszeitraum: 3 Wochen) zu erbringen ist.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Nr. 5 a wird bei dem „Basismodul Didaktik der Geschichte“ der Klammerzusatz gestrichen.
- b) In Abs. 3 Nr. 6a wird bei der Modulgruppe „Pflichtmodule“ der Klammerzusatz „(enthalten jeweils benotete und unbenotete Modulteilprüfungen)“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 Nr. 6a wird unter der Modulbezeichnung „Basis Kunstwissenschaft/ Kunstdidaktik I“ folgender erläuternder Zusatz angefügt:

„(Das Modul enthält unbenotete und benotete Modulteilprüfungen.)“

d) In Abs. 3 Nr. 8 wird 2a wie folgt neu gefasst:

„Musikpraxis (A)	4 LP
Musiktheoretische und musikwissenschaftliche Grundlagen (unbenotetes Modul)	3 LP
(Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ‚Angewandte Harmonielehre – Begleitsätze für Orffinstrumente‘ voraus.)	
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (A)	3 LP
(unbenotetes Modul)	
(Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu einem ausgewählten Vermittlungsbereich voraus.)	
Vertiefte fachliche Orientierung (A)	2 LP
(Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ‚Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Grundschule‘ voraus.)“	

e) Unter Abs. 3 Nr. 8 wird folgender Absatz am Ende eingefügt:

„3. Notenberechnung

Bei der Berechnung der Gesamtnote für das Didaktikfach Musik Grundschule wird ein Durchschnittswert aus den gewichteten Einzelnoten der folgenden Module (Teiler 3) gebildet:

Module	Gewichtung
Musikpraxis (A)	1
Vertiefte fachliche Orientierung (A)	2

f) Nr. 9 wird gestrichen. Es wird der Vermerk „gestrichen“ aufgenommen.

4. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5a erhält folgende neue Fassung:

„Basismodul Englische Sprachpraxis	6 LP
Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.	
Basismodul Englischdidaktik	4 LP
Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar voraus. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.	
Theorie-Praxismodul Englischdidaktik A	2 LP
(unbenotetes Modul)	
Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der belegten fachdidaktischen Übung voraus.	
Aufbaumodul Landeskunde	4 LP
Vertiefungsmodul Englischdidaktik	6 LP
Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar voraus.“	

b) In Nr. 5b wird unter „(unbenotetes Modul)“ folgender Zusatz angefügt:

„Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Begleitseminar voraus.“

- c) Bei Nr. 7 a wird der Klammerzusatz gestrichen.
- d) Nr. 8 erhält folgende neue Fassung:

„8. Kunst 22 LP

a. Pflichtmodule

Basis Künstlerische Praxis I 8 LP

Basis Künstlerische Praxis II 6 LP

Basis Kunstwissenschaft / Kunstdidaktik I 4 LP

(Das Modul enthält unbenotete und benotete Modulteilprüfungen.)

b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Basismodul Kunstwissenschaft / Kunstdidaktik II 4 LP

(Schwerpunkt Kunstwissenschaft)

(Das Modul enthält unbenotete und benotete Modulteilprüfungen.)

Basismodul Kunstwissenschaft / Kunstdidaktik II 4 LP

(Schwerpunkt Kunstdidaktik)

(Das Modul enthält unbenotete und benotete Modulteilprüfungen.)

Des Weiteren kann folgendes Wahlpflichtmodul belegt werden:

Theorie-/Praxismodul Didaktik der Kunst 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)“

- e) Nr. 9 wird wie folgt neugefasst:

„9. Mathematik

a. Pflichtbereich

Arithmetik und Algebra Lehren und Lernen in der Hauptschule 6 LP

Geometrie Lehren und Lernen in der Hauptschule 6 LP

Mathematik Lehren und Lernen in der Hauptschule 10 LP

(unbenotetes Modul)

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Mathematik 5 LP

(unbenotetes Modul)

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)“

- f) Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„10. Musik 22 LP

1. Studienvoraussetzungen:

¹Die Studierenden sollten über musiktheoretische Grundkenntnisse, durchschnittliche Fertigkeiten im Instrumentalspiel, eine entwicklungsfähige Sing-

stimme sowie über ein sensibles musikalisches Gehör verfügen. ²Eine Eignungsprüfung ist nicht abzulegen.

2. Studium

a. Pflichtmodule

Musikpraxis (B)	6 LP
Musiktheoretische und musikwissenschaftliche Grundlagen (unbenotetes Modul) (Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ‚Angewandte Harmonielehre – Begleitsätze für Orffinstrumente‘ voraus.)	3 LP
Pop-/Rockmusik – Arrangement und Vermittlung (unbenotetes Modul) (Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ‚Didaktik und Praxis der Pop-/Rockmusik‘ voraus.)	5 LP
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (B) (unbenotetes Modul) (Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu einem ausgewählten Vermittlungsbereich voraus.)	5 LP
Vertiefte fachliche Orientierung (B) (Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ‚Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Sekundarstufe I‘ voraus.)	3 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik (unbenotetes Modul) (Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	5 LP
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

3. Notenberechnung

Bei der Berechnung der Gesamtnote für das Didaktikfach Musik Hauptschule wird ein Durchschnittswert aus den gewichteten Einzelnoten der folgenden Module (Teiler 3) gebildet:

Module	Gewichtung
Musikpraxis (B)	1
Vertiefte fachliche Orientierung (B)	2

g) Nr. 11 wird gestrichen. Es wird der Vermerk „gestrichen“ aufgenommen.

5. § 12 wie folgt neu gefasst:

a) Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Grund- und Hauptschule 1. Literaturwissenschaft a. Pflichtmodul	66 LP
Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	6 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

b. Wahlpflichtmodule

Studierende, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Literaturwissenschaft ablegen wollen, wählen das Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b in Kombination mit dem Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft b, diejenigen, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Sprachwissenschaft ablegen wollen, wählen das Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft a in Kombination mit dem Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a.

Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a	4 LP
Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b	6 LP

2. Sprachwissenschaft

a. Pflichtmodul

Basismodul Englische Sprachwissenschaft	6 LP
-----------------------------------------	------

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

b. Wahlpflichtmodule

Studierende, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Sprachwissenschaft ablegen wollen, wählen das Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft a in Kombination mit dem Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a, diejenigen, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Literaturwissenschaft ablegen wollen, wählen das Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b in Kombination mit dem Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft b.

Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft a	6 LP
Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft b	4 LP“

b) Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Basismodul Englischdidaktik	4 LP
-----------------------------	------

¹Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar voraus. ²Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik A (unbenotetes Modul)	2 LP
----------------------------------------------------------------	------

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der belegten fachdidaktischen Übung voraus.

Vertiefungsmodul Englischdidaktik

6 LP

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar voraus.

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik B

5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Begleitseminar voraus.“

c) Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

„6. Wahlpflichtmodule

Folgende Wahlpflichtmodule können gemäß § 6 Abs. 5 belegt werden:

Zusatzmodul Britische Kultur a 4 LP

Zusatzmodul Britische Kultur b 2 LP

(unbenotetes Modul)

Zusatzmodul Englische Sprachwissenschaft a 4 LP

Zusatzmodul Englische Sprachwissenschaft b (unbenotetes Modul) 2 LP

Zusatzmodul Englischdidaktik 4 LP

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar voraus.

Zusatzmodul Landeskunde 4 LP

Zusatzmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a 4 LP

Zusatzmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b 2 LP

(unbenotetes Modul)“

6. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Geschichte

(1) Grund- und Hauptschule

66 LP

¹Studien- und Prüfungsleistungen aus inhaltlich und methodisch geeigneten Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, der Globalgeschichte, der Mittel- und Osteuropäischen Zeitgeschichte und den Historischen Hilfs-/Grundwissenschaften können als Studien- und Prüfungsleistungen in demjenigen Modul angerechnet werden, in das ihr zeitlicher Schwerpunkt fällt.

²Leistungspunkte in Landesgeschichte können in entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der Module der Mittelalterlichen, der Neueren, der Neuesten Geschichte, der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte und der Historischen Hilfs-/Grundwissenschaften erworben werden. ³Die Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I) kann im Rahmen des Lehramtsstudiums für Grund- oder Hauptschule nur in der Didaktik der Geschichte verfasst werden.

1. Alte Geschichte

a. Wahlpflichtmodul:

Nachzuweisen ist eines der folgenden Basismodule :

(Sowohl in der Älteren Abteilung (Alte oder Mittelalterliche Geschichte) als auch in der Neueren Abteilung (Neuere oder Neueste Geschichte) ist jeweils mindestens einmal das Basismodul I zu belegen.)

Basismodul I Alte Geschichte	7 LP
Basismodul II Alte Geschichte	7 LP
Basismodul III Alte Geschichte	7 LP

2. Mittelalterliche Geschichte

a. Wahlpflichtmodul:

Nachzuweisen ist eines der folgenden Basismodule:

(Sowohl in der Älteren Abteilung (Alte oder Mittelalterliche Geschichte) als auch in der Neueren Abteilung (Neuere oder Neueste Geschichte) ist jeweils mindestens einmal das Basismodul I zu belegen.)

Basismodul I Mittelalterliche Geschichte	7 LP
Basismodul II Mittelalterliche Geschichte	7 LP
Basismodul III Mittelalterliche Geschichte	7 LP

3. Neuere Geschichte

a. Wahlpflichtmodule

Nachzuweisen ist eines der folgenden Basismodule:

(Sowohl in der Älteren Abteilung (Alte oder Mittelalterliche Geschichte) als auch in der Neueren Abteilung (Neuere oder Neueste Geschichte) ist jeweils mindestens einmal das Basismodul I zu belegen.)

Basismodul I Neuere Geschichte	7 LP
Basismodul II Neuere Geschichte	7 LP
Basismodul III Neuere Geschichte	7 LP

Ferner müssen aus der neueren Abteilung (Neuere und Neueste Geschichte) insgesamt zwei Aufbaumodule nachgewiesen werden:

Aufbaumodul I Neuere Geschichte	7 LP
(Alternativ ist das Aufbaumodul I Neueste Geschichte zu belegen.)	
Aufbaumodul II Neuere Geschichte	7 LP
(Das Modul kann belegt werden, wenn das Aufbaumodul I Neueste Geschichte gewählt wurde.)	
Aufbaumodul III Neuere Geschichte	7 LP
(Das Modul kann belegt werden, wenn das Aufbaumodul I Neueste Geschichte gewählt wurde.)	

4. Neueste Geschichte

a. Wahlpflichtmodule:

Nachzuweisen ist eines der folgenden Basismodule:

(Sowohl in der Älteren Abteilung (Alte oder Mittelalterliche Geschichte) als auch in der Neueren Abteilung (Neuere oder Neueste Geschichte) ist jeweils mindestens einmal das Basismodul I zu belegen.)

Basismodul I Neueste Geschichte	7 LP
Basismodul II Neueste Geschichte	7 LP
Basismodul III Neueste Geschichte	7 LP

Ferner müssen aus der neueren Abteilung (Neuere und Neueste Geschichte) insgesamt zwei Aufbaumodule nachgewiesen werden:

Aufbaumodul I Neueste Geschichte	7 LP
(Alternativ ist das Aufbaumodul I Neuere Geschichte zu belegen.)	
Aufbaumodul II Neueste Geschichte	7 LP
(Das Modul ist alternativ zum Aufbaumodul III Neueste Geschichte zu wählen, wenn das Aufbaumodul I Neuere Geschichte belegt wurde. Wurde das Aufbaumodul I Neueste Geschichte gewählt, kann	

das Aufbaumodul II Neueste Geschichte alternativ zum Aufbaumodul III Neueste Geschichte belegt werden.)

Aufbaumodul III Neueste Geschichte 7 LP

(Das Modul ist alternativ zum Aufbaumodul II Neueste Geschichte zu wählen, wenn das Aufbaumodul I Neuere Geschichte belegt wurde. Wurde das Aufbaumodul I Neueste Geschichte gewählt, kann das Aufbaumodul III Neueste Geschichte alternativ zum Aufbaumodul II Neueste Geschichte belegt werden.)

5. Lehramtsmodul

a. Wahlpflichtmodul:

Eines der nachfolgenden Module ist zu wählen:

Lehramtsmodul I Grund-/Hauptschule 7 LP

(Das Modul beinhaltet 7 Leistungspunkte aus dem Bereich Bayerische Landesgeschichte.)

Lehramtsmodul II Grund-/Hauptschule 7 LP

(Das Modul beinhaltet 7 Leistungspunkte aus dem Bereich Bayerische Landesgeschichte.)

6. Theorien und Methoden

a. Pflichtmodul:

Einführungsmodul Theorien und Methoden 5 LP

7. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Basismodul Didaktik der Geschichte 5 LP

Aufbaumodul Didaktik der Geschichte 7 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik der Geschichte 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika im Fach Geschichte abgeleistet wird.)

(2) Realschule

72 LP

1. Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule

¹Es sind sämtliche Module gemäß Abs. 1 mit Ausnahme des Lehramtsmoduls I oder II Grund-/Hauptschule als Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule nachzuweisen. ²Das Theorie-/Praxismodul Didaktik der Geschichte ist zu absolvieren, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Geschichte abgeleistet wird. ³Darüber hinaus ist unten genanntes Pflichtmodul zu absolvieren. ⁴Nachzuweisen ist ein Intensivierungsmodul. ⁵Das Intensivierungsmodul ist in dem Fachteil, in dem die Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I) geschrieben wird, zu belegen. ⁶Wird die Abschlussarbeit nicht in der Geschichte geschrieben, so wird das Oberseminar des Intensivierungsmoduls durch eine quellenkundliche Übung einer beliebigen Epoche ersetzt. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen aus inhaltlich und methodisch geeigneten Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, der Globalgeschichte, der Mittel- und Osteuropäischen Zeitgeschichte und den Historischen Hilfs-/Grundwissenschaften können als Studien- und Prüfungsleistungen in demjenigen Modul angerechnet werden, in das ihr zeitlicher Schwerpunkt fällt. ⁸Leistungspunkte in Landesgeschichte können in entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der Module der Alten, der Mittelalterlichen, der Neueren, der Neuesten Geschichte, der Wirtschafts- und Innovati-

onsgeschichte und der Historischen Hilfs-/Grundwissenschaften erworben werden.

a. Pflichtmodul

Lehramtsmodul Realschule 9 LP
(Das Modul beinhaltet 7 Leistungspunkte aus dem Bereich Bayerische Landesgeschichte.)

b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Intensivierungsmodule:

Intensivierungsmodul Alte Geschichte 4 LP

Intensivierungsmodul Mittelalterliche Geschichte 4 LP

Intensivierungsmodul Neuere Geschichte 4 LP

Intensivierungsmodul Neueste Geschichte 4 LP

Intensivierungsmodul Wirtschafts- und Innovationsgeschichte 4 LP

Intensivierungsmodul Historische Hilfs-/Grundwissenschaften 4 LP

Intensivierungsmodul Didaktik der Geschichte 4 LP

c. Wahlpflichtmodule gemäß § 6 Abs. 5

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 Leistungspunkten zu absolvieren, sofern nicht zusätzliche Module im Fach Erziehungswissenschaften gemäß § 6 Abs. 6 bzw. 7 belegt werden. Im Fach Geschichte kann eines der nachfolgenden Module gewählt werden.

Wahlpflichtmodul Quellensprachen (unbenotetes Modul) 5 LP

Wahlpflichtmodul EDV für Historiker (unbenotetes Modul) 5 LP

Wahlpflichtmodul Religiöse Traditionen (unbenotetes Modul) 5 LP“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. Fachnotenberechnung

Bei der Berechnung der Note für die fachdidaktischen Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1a LPO I wird ein Durchschnittswert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der Module ‚Basis Kunstwissenschaft/Kunstdidaktik I‘, ‚Basis Kunstwissenschaft/Kunstdidaktik II‘, ‚Aufbau Kunstdidaktik‘ sowie ‚Vertiefung Kunstdidaktik‘ gebildet.

Bei der Berechnung der Note für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1b LPO I wird ein Durchschnittswert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der übrigen Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule gebildet.“

b) Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 3 und wie folgt gefasst:

„3. Studium

a. Pflichtmodule

Basis Künstlerische Praxis I 9 LP

Basis Künstlerische Praxis II 6 LP

Basis Kunstwissenschaft/Kunstdidaktik I 3 LP

(Das Modul enthält unbenotete und benotete Modulteilprüfungen)

Aufbau Künstlerische Praxis I	6 LP
Aufbau Künstlerische Praxis II	4 LP
Aufbau Kunstwissenschaft	6 LP
Aufbau Kunstdidaktik	4 LP
Vertiefung Künstlerische Praxis I	3 LP
Vertiefung Künstlerische Praxis III	2 LP
Vertiefung Künstlerische Praxis IV	7 LP
Vertiefung Kunstwissenschaft	4 LP
Vertiefung Kunstdidaktik	4 LP

b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Basis Kunstwissenschaft/Kunstdidaktik II
(Schwerpunkt Kunstwissenschaft) 4 LP

(Das Modul enthält unbenotete und benotete Modulteilprüfungen.)

Basis Kunstwissenschaft/Kunstdidaktik II
(Schwerpunkt Kunstdidaktik) 4 LP

(Das Modul enthält unbenotete und benotete Modulteilprüfungen.)

Ferner ist eines der nachfolgenden Wahlpflichtmodule nachzuweisen:

Aufbau Technisches Zeichnen 4 LP

Vertiefung Künstlerische Praxis II 4 LP

Theorie-/Praxismodul Didaktik der Kunst (unbenotetes Modul) 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)“

c) In Abs. 2 wird Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. Fachnotenberechnung

Bei der Berechnung der Note für die fachdidaktischen Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1a LPO I wird ein Durchschnittswert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der Module ‚Basis Kunstwissenschaft/Kunstdidaktik I‘, ‚Basis Kunstwissenschaft/Kunstdidaktik II‘, ‚Aufbau Kunstdidaktik‘ sowie ‚Vertiefung Kunstdidaktik‘ gebildet.

Bei der Berechnung der Note für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1b LPO I wird ein Durchschnittswert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der übrigen Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule gebildet.“

d) Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 3:

„3. Studium

...“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Studium

a. Pflichtmodule

Künstlerische Praxis – Grundlagen (unbenotetes Modul)	8 LP
Künstlerische Praxis – Vertiefung	5 LP
Voraussetzung für die Teilnahme: abgeschlossenes Pflichtmodul ‚Künstlerische Praxis – Grundlagen‘	
Begleitpraxis (A) (unbenotetes Modul)	4 LP
Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (A) (unbenotetes Modul)	5 LP
(Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an Chor, Orchester, Kammerorchester, Bigband, Combo oder Kleingruppen mit wechselnden Besetzungen sowie an den Lehrveranstaltungen ‚Ensembleleitung I/II‘ voraus.)	
Musiktheorie – Grundlagen	6 LP
(Die schriftliche Modulprüfung kann durch zwei schriftliche Modulteilprüfungen ersetzt werden.)	
Musikgeschichte – Grundlagen	5 LP
Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung (A)	5 LP
(Die schriftliche Modulprüfung kann durch zwei schriftliche Modulteilprüfungen ersetzt werden.)	
Musikalische Analyse – Grundlagen (unbenotetes Modul)	5 LP
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (C) (unbenotetes Modul)	6 LP
Ausgewählte Vermittlungsbereiche (unbenotetes Modul)	6 LP
(Die Zulassung zur Modulteilprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den belegten Lehrveranstaltungen voraus.)	
Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung (unbenotetes Modul)	5 LP
(Die Zulassung zur Modulteilprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ‚Didaktik und Praxis der Pop-/Rockmusik‘ voraus.)	
Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz	6 LP
(Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ‚Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Grundschule‘ bzw. ‚Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Sekundarstufe I‘ voraus.)	

Die gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1e) LPO I erforderlichen 12 LP im fachdidaktischen Bereich des Unterrichtsfachs werden im Rahmen folgender Module erworben:

‚Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (A)‘, ‚Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (C)‘, ‚Ausgewählte Vermittlungsbereiche‘, ‚Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung‘ sowie ‚Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz‘.

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)“	

b) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Fachnotenberechnung

Bei der Berechnung der Note für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1b LPO I wird ein Durchschnittswert aus den gewichteten Einzelnoten der Module (Teiler 24) gebildet:

Module	Gewichtung
Künstlerische Praxis – Vertiefung	9fach
Musiktheorie – Grundlagen	4fach
Musikgeschichte – Grundlagen	6fach
Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung (A)	5fach

Die Note für die fachdidaktischen Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1a LPO I ist die Note des Moduls „Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz“.

c) Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„2. Studium

a. Pflichtmodule

¹Es sind sämtliche Module gemäß Abs. 1 (Grund- und Hauptschule) als Pflichtmodule zu absolvieren, wobei bei den Modulen ‚Begleitpraxis‘, ‚Ensemblemusizieren und Ensembleleitung‘ und ‚Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung‘ jeweils die Varianten B mit folgenden Leistungspunktzuschreibungen zu wählen sind:

Begleitpraxis (B) (unbenotetes Modul) 5 LP

Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (B) (unbenotetes Modul) 9 LP

(Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an Chor, Orchester, Kammerorchester, Bigband, Combo oder Kleingruppen mit wechselnden Besetzungen sowie an den Lehrveranstaltungen ‚Ensembleleitung I/II‘ voraus.)

Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung (B) 6 LP

(Die schriftliche Modulprüfung kann durch zwei schriftliche Modulteilprüfungen ersetzt werden.)

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Musik abgeleistet wird.)
(unbenotetes Modul)

3. Fachnotenberechnung

Die Fachnotenberechnung erfolgt gemäß Abs. 1 (Grund- und Hauptschule) Nr. 2, wobei beim Modul ‚Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung‘ die Variante (B) zu wählen ist.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 a wird das Modul „Bibelwissenschaft Aufbaumodul“ mit 4 LP durch das Modul „Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul IA“ mit 4 LP ersetzt.

b) Abs. 1 Nr. 3 b wird wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodul

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Kirchengeschichte der Antike: Grundlagenmodul I 5 LP

(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung.)

Kirchengeschichte des Mittelalters: Grundlagenmodul II 5 LP

(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung.)

Kirchengeschichte der Neuzeit: Grundlagenmodul III 5 LP

(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung.)“

- c) Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Theologische Ethik
Theologische Ethik: Grundlagenmodul I 5 LP“

- d) In Nr. 6a. wird das Modul „Religionspädagogik, Pastoraltheologie und Liturgiewissenschaft: Grundlagenmodul II“ umbenannt und heißt nunmehr:

„Religionspädagogik, Pastoraltheologie, Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft:
Grundlagenmodul II“

- e) In Abs. 1 Nr. 6a wird den Modulen „Religionsdidaktik: Grundlagenmodul I“ und „Religionsdidaktik: Grundlagenmodul II“ mit je 6 LP jeweils der Buchstabe „A“ hinzugefügt.

- f) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Realschule 72 LP

¹Es sind sämtliche Module gemäß Abs. 1 (Grund- und Hauptschule) als Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu absolvieren, mit Ausnahme von Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul IA. ²Weitere Wahlpflichtmodule in Kirchengeschichte können gemäß § 6 Abs. 5 belegt werden. ³Folgende Module sind zusätzlich zu belegen:

1. Biblische Theologie
a. Pflichtmodul
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul IB 5 LP

2. Theologische Ethik
a. Pflichtmodul
Theologische Ethik: Grundlagenmodul II 5 LP“

10. In § 22 wird folgendes geändert:

- a) In Nr. 1a erhält Satz 1 eine neue Fassung:

„¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen.“

- b) Nr. 5a wird wie folgt neu gefasst:

„a. Pflichtmodule
Basismodul Englischdidaktik 4 LP

¹Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar voraus. ²Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik A 2 LP
Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der belegten fachdidaktischen Übung voraus.
(unbenotetes Modul)

Vertiefungsmodul Englischdidaktik

4 LP

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar voraus.“

c) In Nr. 5 b wird ein Satz 3 hinzugefügt, der wie folgt lautet:

„³Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Begleitseminar voraus.“

d) In Nr. 6 wird nach dem Modul „Wahlpflichtmodul Fachdidaktik“ mit 2 LP folgender Satz in der nächsten Zeile hinzugefügt:

„Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar voraus.“

11. § 25 wird folgendermaßen neu gefasst:

„§ 25 Geschichte

102 LP

¹Es sind sämtliche Module gemäß § 15 Abs. 1 mit Ausnahme des Lehramtsmodul I oder II Grund-/Hauptschule und den beiden geschichtsdidaktischen Modulen als Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu absolvieren; ferner ist ein Intensivierungsmodul als Wahlpflichtmodul zu belegen. ²Hinsichtlich der Aufbaumodule gelten die nachstehenden Regelungen. ³Das Theorie-/Praxismodul Didaktik der Geschichte ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Geschichte abgeleistet wird. ⁴Darüber hinaus sind die unten genannten Module nachzuweisen. ⁵Das Intensivierungsmodul ist in dem Fachteil, in dem die Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I) geschrieben wird, zu belegen. ⁶Wird die Abschlussarbeit nicht in der Geschichte geschrieben, so wird das Oberseminar des Intensivierungsmoduls durch eine quellenkundliche Übung einer beliebigen Epoche ersetzt. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen aus inhaltlich und methodisch geeigneten Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, der Globalgeschichte, der Mittel- und Osteuropäischen Zeitgeschichte und den Historischen Hilfs-/Grundwissenschaften können als Studien- und Prüfungsleistungen in demjenigen Modul angerechnet werden, in das ihr zeitlicher Schwerpunkt fällt. ⁸Leistungspunkte in Landesgeschichte können in entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der Module der Alten, der Mittelalterlichen, der Neueren, der Neuesten Geschichte, der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte und der Historischen Hilfs-/Grundwissenschaften erworben werden.

a. Pflichtmodule

Aufbaumodul I Alte Geschichte	7 LP
Aufbaumodul I Mittelalterliche Geschichte	7 LP
Aufbaumodul I Neuere Geschichte	7 LP
Aufbaumodul I Neueste Geschichte	7 LP
Basismodul Didaktik der Geschichte	10 LP

b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden müssen zwei der nachfolgenden Aufbaumodule:

Aufbaumodul II Alte Geschichte	7 LP
Aufbaumodul III Alte Geschichte	7 LP
Aufbaumodul II Mittelalterliche Geschichte	7 LP
Aufbaumodul III Mittelalterliche Geschichte	7 LP
Aufbaumodul II Neuere Geschichte	7 LP
Aufbaumodul III Neuere Geschichte	7 LP
Aufbaumodul II Neueste Geschichte	7 LP
Aufbaumodul III Neueste Geschichte	7 LP

Lehramtsmodul

Nachzuweisen ist eines der beiden nachfolgenden Module:

Lehramtsmodul I Gymnasium (Das Modul beinhaltet 11 Leistungspunkte aus dem Bereich Bayerische Landesgeschichte.)	13 LP
Lehramtsmodul II Gymnasium (Das Modul beinhaltet 11 Leistungspunkte aus dem Bereich Bayerische Landesgeschichte.)	13 LP

Intensivierungsmodul

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Intensivierungsmodule:

Intensivierungsmodul Alte Geschichte	4 LP
Intensivierungsmodul Mittelalterliche Geschichte	4 LP
Intensivierungsmodul Neuere Geschichte	4 LP
Intensivierungsmodul Neueste Geschichte	4 LP
Intensivierungsmodul Wirtschafts- und Innovationsgeschichte	4 LP
Intensivierungsmodul Historische Hilfs-/Grundwissenschaften	4 LP
Intensivierungsmodul Didaktik der Geschichte	4 LP

c. Wahlpflichtmodule gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b:

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 Leistungspunkten zu absolvieren. Im Fach Geschichte sind folgende Module wählbar:

Wahlpflichtmodul Quellsprachen (unbenotetes Modul)	5 LP
Wahlpflichtmodul EDV für Historiker (unbenotetes Modul)	5 LP
Wahlpflichtmodul Religiöse Traditionen (unbenotetes Modul)	5 LP
Wahlpflichtmodul Didaktik der Geschichte	3 LP“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Es sind sämtliche Module gemäß § 19 Abs. 1 als Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu absolvieren mit Ausnahme folgender Module: Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul IA, Dogmatik/Fundamentaltheologie IIA, sowie Religionsdidaktik Grundlagenmodul IA und IIA.“

b) Die Nr. 1 bis 7 werden wie folgt neu gefasst:

„1. Biblische Theologie:

a. Pflichtmodule:

Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul IC	6 LP
------------------------------------------	------

Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul II	5 LP
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul III	5 LP

2. Historische Theologie

a. Pflichtmodul

Kirchengeschichte: Vertiefungsmodul	5 LP
-------------------------------------	------

3. Systematische Theologie

a. Pflichtmodule

Dogmatik/Fundamentaltheologie: Grundlagenmodul IIB	6 LP
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul I	5 LP
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul II	5 LP

4. Theologische Ethik

a. Pflichtmodule

Theologische Ethik: Grundlagenmodul II	5 LP
Theologische Ethik: Vertiefungsmodul I	5 LP

(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung.)

5. Praktische Theologie

a. Pflichtmodule

Religionsdidaktik: Grundlagenmodul IB	5 LP
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul IIB	5 LP

6. Vertiefung

a. Wahlpflichtmodule

Es ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule abzulegen:

Biblische Theologie

Heilige Stätten und deren Traditionen A	5 LP
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul IV	5 LP

Historische Theologie

Kirchengeschichte: Vertiefungsmodul I	5 LP
---------------------------------------	------

Systematische Theologie

Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul IIIA	5 LP
Theologische Ethik: Vertiefungsmodul IIA	5 LP

Praktische Theologie

Religionspädagogik und Religionsdidaktik: Vertiefungsmodul A	5 LP
Liturgiewissenschaft: Vertiefungsmodul	5 LP
Pastoraltheologie: Vertiefungsmodul	5 LP

7. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Katholische Religionslehre sind folgende Module wählbar:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|-------|
| Heilige Stätten und deren Traditionen B | 8 LP |
| Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul IIIB | 8 LP |
| Theologische Ethik: Vertiefungsmodul IIB | 8 LP |
| (Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung.) | |
| Religionspädagogik und Religionsdidaktik: Vertiefungsmodul B | 8 LP“ |
13. In § 30 erhalten die Nr. 1 – 3 folgende neue Fassung:
- „1. Literaturwissenschaft
- a. Pflichtmodule
- | | |
|--------------------------------------------|------|
| Basismodul Russische Literaturwissenschaft | 8 LP |
|--------------------------------------------|------|
- Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen; eine zweite Wiederholung ist zulässig; Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.
- | | |
|--------------------------------------------------|------|
| Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft | 8 LP |
| Vertiefungsmodul Russische Literaturwissenschaft | 8 LP |
- Voraussetzung für die Teilnahme: bestandenes Basismodul Russische Literaturwissenschaft.
2. Sprachwissenschaft
- a. Pflichtmodule
- | | |
|-----------------------------------------|------|
| Basismodul Russische Sprachwissenschaft | 8 LP |
|-----------------------------------------|------|
- ¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig. ³Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.
- | | |
|-----------------------------------------------|------|
| Aufbaumodul Russische Sprachwissenschaft | 8 LP |
| Vertiefungsmodul Russische Sprachwissenschaft | 8 LP |
- Voraussetzung für die Teilnahme: bestandenes Basismodul Russische Sprachwissenschaft.
3. Kulturwissenschaft
- a. Pflichtmodule
- | | |
|-----------------------------------------------------------|------|
| Basismodul Russische Landeskunde/Kulturwissenschaft | 8 LP |
| Aufbaumodul Russische Landeskunde/Kulturwissenschaft | 8 LP |
| Vertiefungsmodul Russische Landeskunde/Kulturwissenschaft | 8 LP |
- Voraussetzung für die Teilnahme: bestandenes Basismodul Russische Landeskunde/Kulturwissenschaft.“
14. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 8 wird folgender Zusatz unter dem Modul „Pflichtmodul Empiriepraktikum“ eingefügt:
- „(unbenotetes Modul)“
- b) Nr. 17 und Nr. 18 werden wie folgt neu gefasst:
- | | |
|---------------------------------------------------|----------------|
| „17. Wahlpflichtmodul Gesellschaftswissenschaften | 5 LP bzw. 8 LP |
|---------------------------------------------------|----------------|

¹In den Studiengängen für Grund- Haupt- und Realschule ist ein Modul im Umfang von 5 LP zu absolvieren. ²LP, die gemäß § 6 Absatz 6 erbracht wurden, werden angerechnet. ³Im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist ein weiteres Modul mit 3 LP gemäß § 6 Absatz 6 zu absolvieren, sofern kein Modul gemäß Nr. 18 Satz 3 erbracht wird.

18. Wahlpflichtmodul Philosophie/Theologie

5 LP bzw. 8 LP

¹In den Studiengängen für Grund- Haupt- und Realschule ist ein Modul im Umfang von 5 LP zu absolvieren. ²LP, die gemäß § 6 Absatz 7 erbracht wurden, werden angerechnet. ³Im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist ein weiteres Modul mit 3 LP gemäß § 6 Abs. 7 zu absolvieren, sofern kein Modul gemäß Nr. 17 Satz 3 erbracht wird.“

§ 2 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung ist eine erstmalige Einschreibung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Didaktik des Unterrichtsfachs „Physik“ im Rahmen der Didaktik der Grundschule und im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule ausgeschlossen.
3. Studierende, die das Studium in einem Lehramtsstudiengang vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aufgenommen haben, beenden das Studium im jeweiligen Fach bzw. Teilfach nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2012

Bamberg, 12. Oktober 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Oktober 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Oktober 2012.